

## Grünlandherbizide - Auflagen

Stand: 09.07.2022

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	max. zugelass. Aufwendmenge in l bzw. kg/ha	Wasser- aufwand in l/ha	Indikationen	Einsatztermin	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Bemerkungen bzw. sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	
							Oberflächengewässern	Stand- dard	Abdriftminderung 50%	75%			90%
<b>Banvel 480 S</b>	Dicamba 480	1,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 12 - 14, während der Veg.periode	14	x	x	x	x	103	<b>nicht im Ansaatjahr!</b> WP734, WW742	
<b>U 46 D Fluid / Lotus 2,4 D / Salvo Plus</b>	2,4-D 500	1,5	200-400	Spitz-Wegerich	1x, während der Veg.periode (März-Okt.)	14	10	5	5	x	103	<b>NW706 (20m), NW800, WW742</b>	
<b>U 46 M-Fluid / Lotus MCPA / Profi M Fluid / Dicapur M</b>	MCPA 500	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode (Mai-Aug.)	14	x	x	x	x	109	WP733, WW742	
<b>Kinvara</b>	MCPA 233 + Clopyralid 28 + Fluroxypyr 50	3,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode; nicht im Ansaatjahr, <b>SF275-EEWW</b>	7 (/14**)	10	5	5	x	108	<b>nicht im Ansaatjahr!</b>	
<b>Flurostar 200</b>	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 13 - 16, im Frühjahr bis Sommer; im Ansaatjahr	7	10	5	5	x	NT109	Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze; mit Spritzschirm	
		1,8	200-400	Ampfer-Arten, Große Brennnessel, Wiesen-Löwenzahn	1x in ES 12 - 31, während der Vegetationsperiode (Mai-Aug.), in etablierten Beständen		n.z.	15	10	5	NT109		
<b>Lodin</b>	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatjahr	7	15	10	5	5	102		
		1,0	200-400	Ampfer-Arten	2x, während der Veg.periode (Splitting)		n.z.	20	15	10	108		
		2,0	200-400	Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode								
<b>Tandus EC / Profi Fluroxy</b>	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatjahr	7	15	10	5	5	102	WH9161	
		2,0		Ampfer-Arten	1x, ab ES 31, während der Veg.periode		n.z.	20	15	10	108		
		3 ml/l (max. 2,0 l/ha)					x	x	x	x	-		<b>Einzelpflanzenbehandlung, mit Spritzschirm; NW641, WH9161</b> <b>Einzelpflanzenbehandlung; WH9161</b>
<b>Tandus 200</b>	Fluroxypyr 200	0,75	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatjahr	7	10	5	5	x	101		
		2,0	200-400		1x, NA, während der Veg.periode; nicht im Ansaatjahr		n.z.	20	15	10	102		<b>nicht im Ansaatjahr!</b>
<b>Waran</b>	Fluroxypyr 200	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter, Ampfer-Arten	1x, ab ES 13, während der Veg.periode, im Herbst, nicht im Ansaatjahr	7	5	x	x	x	103	<b>nicht im Ansaatjahr!</b>	
		0,75			1x, ab ES 13, während der Veg.periode, im Frühjahr, im Ansaatjahr		x	x	x	x	102		
<b>Ranger / Garlon</b>	Fluroxypyr 150 + Triclopyr 150	2,0	200-400	Ampfer-Arten, Wiesen-Löwenzahn, Große Brennnessel	1x, während der Veg.periode	7	5				103	WP734	
		2,0	200-400	Ampfer-Arten, Große Brennnessel	1x, während der Veg.periode								Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung
		4%		Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode		x	x	x	x	-	Einzelpflanzenbehandlung/Rotowiper; max. 2 l/ha pro Jahr	
		2,0	200	Laubholz <i>[Zulassung für geringfügige Verwendung bis 30.04.23]</i>	1x, während der Veg.periode								WP734, Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung mit tragbaren Geräten
<b>Simplex</b>	Fluroxypyr 100 + Aminopyralid 30	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode	7	10	5	5	x	103	WP681, 682, 683, 684, 685, WH970	
		2,0	30-50	Ampfer-Arten				x	x	x	x	-	Einzelpflanzenbehandlung/Rotowiper, WP681, 682, 683, 684, 685, WH970
		1%		Ampfer-Arten, Acker-Kratzdistel, Große Brennnessel									Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung, WP681, 682, 683, 684, 685, WH970, max. 2,0 l/ha pro Vegetationsperiode
<b>Harmony SX</b>	Thifensulfuron 480,6	45 g/ha	100-400	Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt	14	5	5	x	x	103	<b>nicht im Ansaatjahr!</b> WP734	
		0,375 g/l										Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung/Dochtstreich- gerät, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr	
		0,15 g/l					x	x	x	x	-	Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung/ spritzen; max. 45 g/ha pro Jahr	
		1,12 g/l										Einzelpflanzenbehandlung/Rotowiper, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr	

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist die Länderregelung nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten! Es gilt der länderspezifische Mindestabstand von 1 m.  
Diese Tabelle ersetzt nicht die genaue Beachtung der Gebrauchsanleitung!

n.z. = nicht zugelassen

ES = Entwicklungsstadium, \*\* = Empfehlung des Herstellers

LKSH, Stand: 09.07.2022

## Erläuterungen zur Tabelle Grünlandherbizide Auflagen:

### Bußgeldbewehrte Auflagen:    **rot /fett**

**NT101:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT102:** Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

**NT103:** .....mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %.....(siehe Text NT102).

**NT108:** Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

**NT109:** .....mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %.....( siehe Text NT108).

**NW706:** Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**NW641:** Anwendung ausschließlich unter Verwendung von Spritzschirmen.

**NW800:** Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.

### Simplex-Auflagen:

WP681: Das Mittel darf nur auf Flächen mit dauerhafter Weidenutzung oder nach dem letzten Schnitt angewendet werden. Keine Schnittnutzung (Gras, Silage oder Heu) im selben Jahr nach der Anwendung.

WP682: Futter (Gras, Silage oder Heu), das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter von behandelten Flächen stammt, darf nur im eigenen Betrieb verwendet werden.

WP683: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter (Gras, Silage oder Heu) von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.

WP684: Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Schnittnutgut (Gras, Silage oder Heu), Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, die von mit dem Mittel behandelten Flächen stammen, betrieben werden, dürfen nur in Grünland, in Getreide oder in Mais ausgebracht werden.

WP685: Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachbauen. Kein Nachbau von Kartoffeln, Tomaten, Leguminosen oder Feldgemüse-Arten innerhalb von 18 Monaten nach der Anwendung.

WH9161: In die Gebrauchsanleitung ist eine Zusammenstellung der Unkräuter aufzunehmen, die durch die Anwendung des Mittels gut, weniger gut und nicht ausreichend bekämpft werden, sowie eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.

WH970: In der Gebrauchsanleitung ist anzugeben, dass bei Vorhandensein von Jakobs-Kreuzkraut oder anderen giftigen Pflanzen auf der mit dem Mittel zu behandelnden Fläche, diese nach der Behandlung erst nach vollständigem Absterben und Verfaulen dieser Pflanzen beweidet werden darf.